



BIH . Von-Vincke-Str. 23-25 . 48143 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Ansprechpartner:
Ulrich Adlhoch

Tel.: 0251 591-229
Fax: 0251 591-6918
E-Mail: ulrich.adlhoch@lwl.org

Münster, 23.01.2014

BIH-514/530

Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden und deren Vergütung nach dem JVEG durch die Integrationsämter und Sozialhilfeträger im Rahmen der Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 2 und 3 SGB IX bzw. der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII;

hier: Erhöhung der Stundenvergütungen durch das 2. KostRMOG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BIH möchte Sie mit diesem Schreiben auf ein Problem aufmerksam machen, das als Folge des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (2. KostRMOG) entstanden ist und im Zusammenhang mit der Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschereinsätze im Rahmen der Leistungen der Integrationsämter zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach Teil 2 des SGB IX und der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu erheblichen und dauerhaften Kostenbelastungen führt.

Die BIH wendet sich diesbezüglich an Sie zugleich im Namen der überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS), den Deutschen Landkreistag (DLT) und den Deutschen Städtetag (DST).

A. Gebärdensprachdolmetschereinsätze als Bestandteil der Leistungen der Integrationsämter zur Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

1. Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden als Leistung der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Schon seit längerem gehören Gebärdensprachdolmetschereinsätze (GSD) als behinderungsspezifische Kommunikationsunterstützung im Arbeitsleben zum Instrumentarium der den Integrations-

ämtern obliegenden Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. GSD erfolgen z. B. in Dienst-/Teambesprechungen, bei Einarbeitungen an neuen Arbeitsplätzen, bei betrieblichen oder außerbetrieblichen beruflichen Anpassungsfortbildungen, aber auch bei Schwerbehinderten- und Betriebsversammlungen.

Auftraggeber des Gebärdensprachdolmetschenden ist in der Mehrzahl der Leistungsfälle der Arbeitgeber des betroffenen gehörlosen Beschäftigten. Der Arbeitgeber ist gem. § 81 Abs. 4 Satz 1 SGB IX verpflichtet, die Kommunikation am Arbeitsplatz sicherzustellen. Bei dieser Verpflichtung haben ihn die Integrationsämter gem. § 81 Abs. 4 Satz 2 SGB IX (auch finanziell aus Mitteln der Ausgleichsabgabe) zu unterstützen. Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung der GSD an den Arbeitgeber ist § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) bzw. e) SGB IX i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) bzw. § 27 SchwbAV. Insbesondere im Bereich der Arbeitsassistenz ist Auftraggeber des Gebärdensprachdolmetschenden der betroffene schwerbehinderte Mensch selbst; die Kostenübernahme durch das Integrationsamt erfolgt insoweit auf der Rechtsgrundlage des § 102 Abs. 4 SGB IX. In Fallgestaltungen außerhalb der Arbeitsassistenz ist Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung seitens des Integrationsamts an den hörbehinderten Menschen § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f) SGB IX i.V.m. § 25 SchwbAV (Hilfe in besonderen Lebenslagen) bzw. § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) SGB IX i.V.m. § 24 SchwbAV, sofern es um GSD im Rahmen beruflicher Anpassungsfortbildung geht.

Die Stundenvergütung als Maßstab für die Kostenerstattung der Integrationsämter an die Arbeitgeber bzw. die schwerbehinderten Menschen wurde früher zwischen der BIH und dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher unter Beteiligung des Deutschen Gehörlosenbunds mangels gesetzlicher Regelungen mehrfach bundesweit frei ausgehandelt. Die erzielten Vereinbarungen empfahl die BIH ihren Mitgliedern, den Integrationsämtern, jeweils zur Anwendung.

2. Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I zum 01.01.2008

2.1 Aufnahme eines Verweises auf das JVEG in § 17 Abs. 2 SGB I

Durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024) wurde § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I mit Wirkung vom 01.01.2008 wie folgt geändert: Der Punkt am Ende dieses Satzes wurde durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 19 Abs. 2 Satz 4 des 10. Buches gilt entsprechend.“ Diese Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I trat zum 01.01.2008 in Kraft. Damit erfolgte nun in § 17 Abs. 2 SGB I durch die entsprechende Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X eine Verweisung auf das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG). Daraufhin kam es zu Gesprächen zwischen der BIH und dem Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen (BGSD) e. V. unter Beteiligung des Deutschen Gehörlosenbunds und als deren Ergebnis zur Übernahme der damaligen JVEG-Honorarsätze von 55 € pro Einsatzstunde für Dolmetscher auf die GSD im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 2 und 3 SGB IX.

3. Änderungen der Vergütung von Gebärdensprachdolmetschereinsätzen durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG)

Das 2. KostRMOG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 42 vom 29.07.2013 (Seiten 2586 ff.) veröffentlicht. Die die GSD betreffenden Änderungen finden sich in Art. 7 des 2. KostRMOG. Diese Änderungen sind zum 01.08.2013 in Kraft getreten, Art. 50 des 2. Kost RMOG.

a) § 9 Abs. 3 JVEG ist wie folgt geändert worden:¹

In Satz 1 ist die Angabe „55 €“ durch die Wörter „in der er für konsekutives Dolmetschen herangezogen wird, 70 € und für jede Stunde, in der er für simultanes Dolmetschen herangezogen wird, 75 €; maßgebend ist die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens“ ersetzt worden.

In Satz 2 des Abs. 3 von § 9 JVEG wurden die Wörter „in Höhe von höchstens 55 €“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht“.

b) Zu dieser Erhöhung der Honorare wird in der Gesetzesbegründung Folgendes ausgeführt:² „Die Höhe der Honorare orientiert sich bereits bei der geltenden Fassung des JVEG an den Marktpreisen. Die Marktpreise unterliegen jedoch ständigen Veränderungen, die im JVEG nachvollzogen werden sollen. Zu diesem Zweck hat die Hommerich Forschung im Jahr 2009 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine umfangreiche Marktanalyse durchgeführt... Wie schon bei den geltenden Honorarsätzen soll auch bei den vorgeschlagenen Sätzen mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte ein Abschlag auf die ermittelten Marktpreise vorgenommen werden. Dieser Abschlag lässt sich damit begründen, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner ist und auf dem Markt als ‚Großauftraggeber‘ auftritt.“

c) Speziell zu den Dolmetscherhonoraren wird in der Gesetzesbegründung Folgendes ausgeführt:³

„Die vorgeschlagenen neuen Stundensätze für Dolmetscher basieren ebenfalls auf den Ergebnissen der Marktanalyse. Die Marktanalyse hat gezeigt, dass Dolmetscher bei der Bemessung des Stundensatzes im Wesentlichen nach zwei Gesichtspunkten unterscheiden. Zum einen trennen sie zwischen Privat- und Geschäftskunden und zum anderen zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen. Es werden Stundensätze vorgeschlagen, die auf den Stundensätzen für Geschäftskunden mit einer Reduzierung um 10 % - wie bei den Sachverständigen – basieren. Dabei sollen die Sätze ebenfalls auf volle 5 € gerundet werden. Neu ist die nunmehr vorgeschlagene Unterscheidung danach, ob der Dolmetscher mit Simultan- oder Konsekutivdolmetschen beauftragt worden ist. Dies entspricht der Preisgestaltung auf dem freien Markt.“

¹ Vgl. Bundestags-Drucksache 17/11471, S. 111

² Vgl. Bundestags-Drucksache 17/11471, S. 145

³ Bundestags-Drucksache 17/11471, S. 261

4. Auswirkungen des geänderten § 9 JVEG auf die Kosten der Integrationsämter und der Sozialhilfeträger

Die o. a. Erhöhung der Stundenhonorare wird im Bereich der von den Integrationsämtern aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten GSD im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 SGB IX erhebliche Kostensteigerungen zur Folge haben, ohne dass eine einzige zusätzliche Einsatzstunde der Dolmetscher durch die Mehrausgaben akquiriert werden könnte. Die Kostensteigerung z. B. im Bereich des LWL-Integrationsamts Westfalen betrüge bei Zugrundelegung des Honorarsatzes von 75 € für das Simultandolmetschen unter Fortschreibung des bisherigen Auftragsvolumens für GSD rd. 230.000 € = 36 %. Bundesweit dürften sich Kostensteigerungen von 5 – 6 Mio. € ergeben.

Für die Träger der Sozialhilfe sind Gebärdensprachdolmetschereinsätze für folgende Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe relevant:

- a) Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII. Insbesondere im Rahmen der Hochschulhilfen werden die Sozialhilfeträger mit entsprechenden Kosten belastet.
- b) Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Gerade im Lichte der von der UN-BRK geforderten Inklusion werden für den Schulbesuch gehörloser Schülerinnen und Schüler an Regelschulen verstärkt diese Hilfe nachgefragt und bei den Trägern der Sozialhilfe geltend gemacht.
- c) Hilfen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX, insbesondere Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)

Die Erhöhung der Stundenvergütung der Gebärdensprachdolmetscher hat somit auch im Bereich der Sozialhilfe erhebliche finanzielle Auswirkungen, die bei der oben dargestellten Gesetzesänderung offenbar nicht berücksichtigt wurden, da bei der Marktanalyse allein die Honorare von Fremdsprachendolmetschern maßgeblich waren. Eine genaue Einschätzung der Kostenfolgen für die Sozialhilfeträger ist zurzeit nicht möglich, da eine separate Erfassung von Kosten und Fallzahlen bei Dolmetschereinsätzen nicht erfolgt.

5. Bewertung aus der Sicht der in der BIH zusammengeschlossenen Integrationsämter der Länder sowie aus der Sicht der Sozialhilfeträger

Die oben wiedergegebene Gesetzesbegründung für die Erhöhung der Dolmetscherhonorare durch das 2. KostRMoG verweist auf ein entsprechendes Gutachten mit einer Marktanalyse. Für die in dem 2. KostRMoG vorgeschlagene Erhöhung der Stundenvergütung für Dolmetscher wird darauf verwiesen, dass sich die Marktpreise ständig verändert hätten und man dies jetzt im JVEG nachvollziehen müsse. Dies trifft jedoch für die Vergütung von GSD im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und im übrigen Bereich der öffentlichen Hände gerade nicht zu. Die Hauptauftragsgeber für GSD, die Integrationsämter, zahlten bisher in aller Regel bundesweit nur 55 € pro GSD-Stunde. Allenfalls in Hamburg wird regelhaft ein höherer Betrag vergütet. Die Krankenversicherungen haben sich bisher immer den Vergütungsregelungen der BIH - und damit jetzt des JVEG – angeschlossen; es ist also davon auszugehen, dass auch die gesetzlichen Krankenkassen

bislang 55 € pro Stunde vergüteten. Dasselbe gilt für die Bundesagentur für Arbeit. Auch die öffentlichen Verwaltungen, die Gebärdensprachdolmetscher in ihre Sozialverwaltungsverfahren (z.B. bei Behördenterminen) einbeziehen, richteten sich bisher nach den Vergütungssätzen des JVEG = 55 € pro Stunde.

Da dies seit einigen Jahren so ist, kann von einer Marktpreisveränderung bei Gebärdensprachdolmetschern im Sozialleistungsbereich nicht gesprochen werden. Die in der Gesetzesbegründung herangezogene Marktanalyse, die steigende Honorare ausgewiesen hat, bezieht sich offensichtlich auf den Bereich des Fremdsprachendolmetschens. Dort gibt es, wie oben dargelegt, einen durchaus beträchtlichen Nachfragemarkt auf privater Seite. Insoweit ist angesichts der Notwendigkeit globalisierten Wirtschaftens selbst mittelständischer Unternehmen in Deutschland und der begrenzten Zahl von qualifizierten Fremdsprachendolmetschern gerade für eher „exotische“ Fremdsprachen wie Chinesisch, aber auch für Portugiesisch (Brasilien) in den letzten Jahren sicherlich eine Honorarsteigerung bei den Aufträgen von Unternehmen usw. festzustellen.

Entgegen der oben wiedergegebenen Aussage zur Marktpreisentwicklung in der Gesetzesbegründung hat das BMJ auf Anfrage des Unterzeichners erklärt, dass bei der o.a. Marktanalyse, die der Honorarfindung zugrunde lag, die Honorarsituation bei den Gebärdensprachdolmetschern aufgrund der geringen Zahl eingegangener ausgefüllter Fragebögen (lediglich vier) offenbar nicht berücksichtigt wurde. Maßgeblich für die Marktanalyse waren also allein die Honorare von Fremdsprachendolmetschern.

6. Zusammenfassung und Bewertung

GSD im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben unterscheiden sich – ebenso wie diejenigen im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII - maßgeblich von Gebärdensprachdolmetschereinsätzen bei Gericht bzw. in öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren. GSD in Gerichtsprozessen bzw. in Verhandlungen/Gesprächen mit Behörden erfolgen im Rahmen eines durch formelles Recht geprägten, mit einem rechtsstaatlichen Anspruch auf ein faires Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren versehenen öffentlich-rechtlichen Verfahren. GSD im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben stellen sich demgegenüber als Dolmetscher täglicher Informationen und Gespräche (vor allem) am Arbeitsplatz dar. Es fehlt somit bei den GSD in der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an einem staatlichen Verfahrensgewährleistungsanspruch, wie er bei Gericht und bei Verwaltungsverfahren gilt.

Bei GSD als Leistung der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und der Hochschulhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe handelt es sich ferner regelmäßig um kontinuierliche, zumindest langfristige Einsätze. Dies ist insbesondere bei der Arbeitsassistenz schon per Definition dieser Leistung der Fall. Zwar gibt es auch zeitlich begrenzte GSD wie diejenigen bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen (§ 24 SchwbAV), die aber nur eine kleine Teilmenge des Gesamtvolumens der GSD im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ausmachen. Diese kontinuierlichen, langfristigen GSD generieren ein erhebliches Stunden- und damit auch Honorarvolumen für die freiberuflichen Gebärdensprachdolmetscher.

Demgegenüber sind die GSD-Einsätze bei Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern in der Regel lediglich punktuelle, zeitlich begrenzte Einsätze mit einem in der Regel geringeren Stundenaufwand.

Hinzu kommt, dass die Integrationsämter und die Sozialhilfeträger bei der Finanzierung von GSD-Einsätzen eine Geldleistung erbringen. Dies gilt insbesondere für GSD im Rahmen der Arbeitsas-

sistenz, da § 102 Abs. 4 SGB IX insoweit ausdrücklich von einer Kostenübernahme spricht. Es handelt sich also bei GSD im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bzw. der Eingliederungshilfe nicht um eine Sachleistung des Integrationsamts / des Sozialhilfeträgers, für die das Integrationsamt / der Sozialhilfeträger eine Durchführungsverantwortung hätte. Das Integrationsamt / der Sozialhilfeträger tritt bei den von ihm aus Mitteln der Ausgleichsabgabe / der Eingliederungshilfe finanzierten GSD auch nicht als Auftraggeber des Gebärdensprachdolmetschenden auf; vielmehr erstatten sie nur die Aufwendungen des schwerbehinderten Menschen oder seines Arbeitgebers. Dies ist bei den Gerichts- und Verwaltungsverfahren anders, da dort die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden selbst den Gebärdensprachdolmetschenden beauftragen.

7. Gemeinsamer Vorschlag zum weiteren Vorgehen

BIH, BAGüS und die Kommunalen Spitzenverbände regen deshalb an, die Vergütungen für GSD im Rahmen der Erbringung von Sozialleistungen von den Vergütungsregelungen für Gerichtsverhandlungen (JVEG) bzw. Verwaltungsverfahren (§ 19 SGB X) abzukoppeln und stattdessen eigenständige Regelungen im SGB I bzw. den leistungsrechtlichen Teilen des SGB, insbesondere im SGB IX und/oder SGB XII zu treffen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhält dieses Schreiben ebenfalls.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Adlhoch
Vorsitzender der BIH